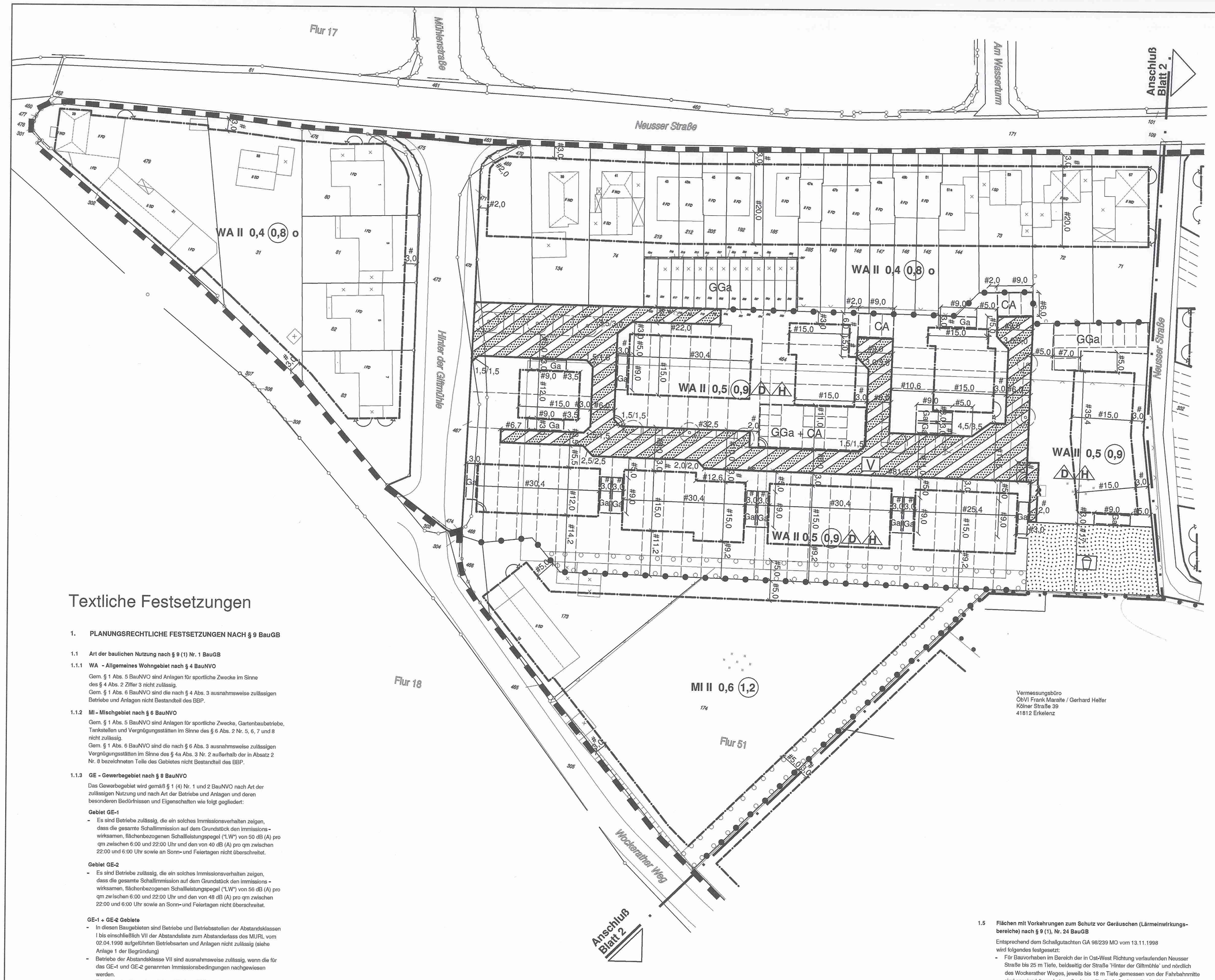


Vermessungsbüro
ÖbVI Frank Maraite / Gerhard Helfer
Kölner Straße 39
41812 Erkelenz

# Textliche Festsetzungen

## 1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 BauGB

### 1.1 Art der baulichen Nutzung nach § 9 (1) Nr. 1 BauGB

**1.1.1 WA - Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO**

Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO sind Anlagen für sportliche Zwecke im Sinne des § 4 Abs. 2 Ziffer 3 nicht zulässig.
Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO sind die nach § 4 Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Betriebe und Anlagen nicht Bestandteil des BBP.

**1.1.2 MI - Mischgebiet nach § 6 BauNVO**

Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO sind Anlagen für sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 5, 6, 7 und 8 nicht zulässig.
Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO sind die nach § 6 Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 außerhalb der in Absatz 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebietes nicht Bestandteil des BBP.

**1.1.3 GE - Gewerbegebiet nach § 9 BauNVO**

Das Gewerbegebiet wird gemäß § 1 (4) Nr. 1 und 2 BauNVO nach Art der zulässigen Nutzung und nach Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften wie folgt gegliedert:

**Gebiet GE-1**
- Es sind Betriebe zulässig, die ein solches Immissionsverhalten zeigen, dass die gesamte Schallimmission auf dem Grundstück den immissions - wirksamen, flächenbezogenen Schallleistungspegel ("LW") von 50 dB (A) pro qm zwischen 6:00 und 22:00 Uhr und den von 40 dB (A) pro qm zwischen 22:00 und 6:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht überschreitet.

**Gebiet GE-2**
- Es sind Betriebe zulässig, die ein solches Immissionsverhalten zeigen, dass die gesamte Schallimmission auf dem Grundstück den immissions - wirksamen, flächenbezogenen Schallleistungspegel ("LW") von 56 dB (A) pro qm zwischen 6:00 und 22:00 Uhr und den von 48 dB (A) pro qm zwischen 22:00 und 6:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht überschreitet.

**GE-1 + GE-2 Gebiete**
- In diesen Baugebieten sind Betriebe und Betriebsstellen der Abstandsklassen I bis einschließlich VII der Abstandsliste zum Abstandserlass des MURL vom 02.04.1998 aufgeführten Betriebsarten und Anlagen nicht zulässig (siehe Anlage 1 der Begründung)
- Betriebe der Abstandsklasse VII sind ausnahmsweise zulässig, wenn die für das GE-1 und GE-2 genannten Immissionsbedingungen nachgewiesen werden.
- Für die in den Gewerbegebieten GE-1 und GE-2 zulässigen Betriebsarten muss die Zulässigkeit geruchsstoffemittierender Betriebe im Einzelfall betrachtet werden, da die Bestimmungen des §15 BauNVO einzuhalten sind.

**Gebiet GE-3**
- Nicht zulässig sind gemäß § 1 (4) BauNVO Betriebe der Abstandsklassen I - VI der Abstandsliste zum Abstandserlass des MURL vom 02.04.1998 aufgeführten Betriebsarten und Anlagen.
- Ausnahmsweise können gemäß § 1 (4) BauNVO Betriebe und Anlagen der nächsthöheren Abstandsklasse zugelassen werden, wenn sie gleiches Emissionsverhalten nachweisen wie Betriebe der zulässigen Abstandsklassen.

Für die in den gegliederten Gewerbegebieten nach §8 (3) Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen ist der Nachweis zu führen, dass beim Auftreten von Außengeräuschen durch entsprechende bauliche und technische Maßnahmen sichergestellt wird, dass in den Schlafräumen der Innenraumpegel nachts zwischen 22:00 und 6:00 Uhr von 35 dB (A) eingehalten wird. Kurzzeitige Geräuschespitzen dürfen den genannten Wert nicht um mehr als 10 dB(A) überschreiten.
Bei der Ermittlung von baulichen und technischen Maßnahmen ist von folgenden Immissionsrichtwerten "außen" auszugehen:
- Für Einwirkungsorte, die im GE-1 und GE-2 mit festgesetzten, flächenbezogenen Schallleistungspegeln liegen, gelten die entsprechend festgelegten Maximalwerte tagsüber und nachts als Grundlage.
- Für Einwirkungsorte, die im GE-3 liegen, gelten tagsüber 65 dB (A) und nachts 50 dB (A) als Grundlage.

Der erforderliche Nachweis ist dem zuständigen Bauordnungsamt vorzulegen.

### 1.2 Maß der baulichen Nutzungen nach § 9 (1), Nr. 1 BauGB

**1.2.1 Höhe der baulichen Anlagen im WA und MI nach § 16 (2) Ziffer 4 und § 18 (1) BauNVO**

Die Höchstgrenzen der Gebäudehöhen werden wie folgt über dem unter 1.2.3 beschriebenen Höhenbezugspunkt festgesetzt:
- I-geschossig: Traufhöhe bis 3,60 m
- II-geschossig: Traufhöhe bis 6,40 m
- III-geschossig: Traufhöhe bis 9,00 m

Begriffserklärung zur Traufhöhe:
Die Traufhöhe ist die Differenz der Höhe vom Bezugspunkt (siehe Punkt 1.2.3) und dem Schnittpunkt der Außenkante des Außenmauerwerks mit der Oberkante der traufseitigen Dachhaut.

**1.2.2 Höhe der baulichen Anlagen im GE nach § 16 (2) Ziffer 4 und § 18 (1) BauNVO**

Die Höchstgrenzen der Gebäudehöhen werden wie folgt über dem unter 1.2.3 beschriebenen Höhenbezugspunkt festgesetzt:

| | | |
|---|---|---|
| - II-geschossig | mit Schrägdach: | Firsthöhe bis 10,00 m |
| | mit Flachdach: | Kronenhöhe bis 8,00 m (Attika) |

**1.2.3 Höhenbezugspunkt**

Höhenbezugspunkt ist die an das Baugrundstück angrenzende ausgebaute oder auszubauende Verkehrsfläche. Bei geneigtem Gelände ist die Höhe der Verkehrsfläche im Höhe der Mitte der überbaubaren Grundstücksfläche als Bezugspunkt zu nehmen.

**1.2.4 Fußbodenhöhe im Erdgeschoss**

Es wird für das Erdgeschoss eine maximale Fußbodenhöhe von 0,5 m über dem unter 1.2.3 beschriebenen Höhenbezugspunkt festgesetzt. Als Fußbodenhöhe ist die Oberkante des Fertigfußbodens anzusehen.

### 1.3 Untergeordnete Nebenanlagen im WA nach § 14 (1) und § 23 (5) BauNVO

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zulässig im Sinne von § 14 (1) BauNVO:
- Eingeschossige Gebäudeteile für Abfallbehälter, Fahrräder und Gartengeräte/ Möbel bis zu 30 cbm umbauten Raum. Diese Gebäude dürfen nicht unterkellert werden und dürfen keine Feuerstelle enthalten.

### 1.4 Flächen für Garagen, Stellplätze und Carportanlagen im WA nach § 9 (1), Nr. 4 BauGB in Verbindung mit § 12 BauNVO

Garagen, Stellplätze und Carportanlagen sind grundsätzlich nur innerhalb der über - baubaren Grundstücksfläche zulässig, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- Die Breite der Garage, des Stellplatzes oder Carportanlage beträgt nicht mehr als 6,50 m.
- Die Garage, der Stellplatz oder Carportanlage wird als Grenzbau errichtet.

Garagen, Stellplätze und Carportanlagen sind deswegen grundsätzlich auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig.
Carportanlagen sind bis maximal 2,50 m Breite im Vorgarten zulässig.
Garagen müssen mit ihrer Einfahrtsfassade mindestens 5,0 m Abstand zur Verkehrsfläche einhalten. Carportanlagen müssen keinen Mindestabstand einhalten.

### 1.5 Flächen mit Vorkehrungen zum Schutz vor Geräuschen (Lärmeinwirkungsbereiche) nach § 9 (1), Nr. 24 BauGB

Entsprechend dem Schallgutachten GA 98/239 MO vom 13.11.1998 wird folgendes festgesetzt:
- Für Bauvorhaben im Bereich der in Ost-West Richtung verlaufenden Neusser Straße bis 25 m Tiefe, beidseitig der Straße "Hinter der Gillmühle" und nördlich des Wockerather Weges, jeweils bis 18 m Tiefe gemessen von der Fahrbahnmitte sind passive Lärmschutzmaßnahmen für die Außenbauteile der Wohnhäuser (Wände, Dächer und Fenster) mit einem resultierenden Schalldämmmaß erf. R'w res. > 35 dB (A) erforderlich. Direkt im Kreuzungsbereich Alfred-Wirth-Straße /Wockerather Weg ist der Radius bis 60 m Tiefe ein erf. R'w res. > 40 dB (A) und bis 90 m Tiefe gemessen von dem Schnittpunkt der Straßenachsen Alfred-Wirth-Straße und Wockerather Weg ein erf. R'w res. > 35 dB (A) erforderlich.

### 1.6 Flächen für die Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sowie sonstigen Bepflanzungen nach § 9 (1), Nr. 25a und b BauGB

- Innerhalb der ausgewiesenen Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind Gehölze als Einzelgehölze oder Pflanzgruppen in unterschiedlicher Größe und Zusammensetzung zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind die Arten der Vorschlagsliste zu verwenden (siehe Anlage 2 der Begründung).
- Innerhalb der ausgewiesenen Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind für Ersatzpflanzungen bzw. Neuanpflanzungen die Arten der Vorschlagsliste zu verwenden und dauerhaft zu erhalten (siehe Anlage 2 der Begründung).

Pflanzabstand und Pflanzengröße
- Im Bereich von freiwachsenden Hecken und Strauchgruppen beträgt der Pflanzabstand 1,50 m.
- Bäume I. Wuchsordnung sind im Abstand von mindestens 10 m zu pflanzen.
- Bäume II. Wuchsordnung sind im Abstand von mindestens 5 m zu pflanzen.
- Die Mindestpflanzgröße bei Bäumen im Übergangsbereich zwischen Wohn- /Gewerbegebiet ist Solitär Stammbusch 3mal verpflanzt mit Ballen 14+16 cm
- Die Mindestpflanzgröße bei Straßenbäumen ist Hochstamm 3mal verpflanzt mit Drahtballen 18-20 cm.
- Obstbäume sind als Hochstämme, Stammhöhe 180 cm zu pflanzen.

## 2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 86 BauO NW IN VERBINDUNG MIT § 9 (4) BauGB

### 2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen im WA

**2.1.1 Außenwände und untergeordnete Bauteile**

Zwerchhäuser und Erker über mehrere Geschosse sind grundsätzlich zulässig, ihre Breite darf aber ein Drittel der Länge der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten.
Plattenverkleidungen jeglicher Art aus Kunststoff und Baustoffimitationen sind nicht zulässig.

**2.1.2 Dachform, Dachneigung**

Als Dachform werden geneigte Dächer in Form von Satteldächern und Walmdächern festgesetzt.
Ausnahmsweise sind Krüppelwalmdächer mit einer Höhe des Krüppelwalms von maximal einem Drittel der Höhe des Giebeldreiecks, Flachdächer und Pultdächer zulässig.
Für das gesamte Plangebiet wird eine Dachneigung von 35 bis 45 Grad festgesetzt.

**2.1.3 Dachgestaltung**

Dachüberstände dürfen am Ortgang, jeweils gemessen ab der Fassade, maximal 0,50 m und an der Traufe maximal 0,80 m betragen. Dies gilt nicht für Terrassen- und Eingangsüberdachungen.
Es sind Schleppdachgauben, Flachdachgauben, Tonnendachgauben sowie Satteldachgauben zulässig.
Bei Einfamilienhäusern, Doppelhaushälften und Reihenhäusern sind je Dachseite höchstens zwei Dachflächenfenster und je zwei Dachgauben zulässig.
Die Summe der Breiten aller Dachgauben darf maximal 1/3 der jeweiligen Trauflänge betragen. Die maximale Breite einer einzelnen Dachgaube wird mit 1,80 m festgesetzt.
Zwischen zwei Dachgauben ist eine Dachfläche in einer Breite von mindestens 1,50 m als Abstand einzuhalten.
Die Dachneigung der Dachgauben und Zwerchhäuser darf nicht größer als die Neigung des Hauptdaches sein. Dacheinschnitte (Dachterrassen) sind nicht zulässig.

**2.1.4 Garagen**

Die Dachneigung der Satteldächer und Pultdächer von Garagen darf die Dachneigung des Hauptdaches nicht überschreiten.
Flachdächer sind mit extensiver Begrünung herzustellen. Die Stärke der Substratschicht muß mindestens 0,08 m betragen. Die Dachbegrünung kann als Pflanzung oder als Ansaat erfolgen.

### 2.2 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke im WA

Als Vorgärten gelten die Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und der vorderen seitlichen Gebäudeaußenkanten bzw. der verlängerten Gebäudevorderkanten bis zur seitlichen Nachbargrenze. Die Vorgärten sind abgesehen von Zufahrten und Hauswegen gärtnerisch zu gestalten.

### 2.3 Einfriedungen im WA

Einfriedungen, die an eine Verkehrsfläche grenzen, sind in einer Höhe von maximal 1 m als lebende Hecken zulässig.
Hecken als Grundstückseinfriedungen müssen aus heimischen, standortgerechten Arten der Auswahlliste (siehe Anlage 2 der Begründung) bestehen.

### 2.4 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung an der der Erschließungsstraße zugewandten Fassade zulässig. Im WA sind sie bei Wohngebäuden auf das Erdgeschoss und auf die Brüstungshöhe des 1. OG zu beschränken. Die Höhe der Werbeanlagen darf 0,50 m nicht überschreiten.
Im MI und GE sind Werbeanlagen bis unterhalb der Traufe in einer Größe bis zu 10 qm je Grundstück zulässig.
Im WA, MI und im GE sind Werbeanlagen an oder auf Dachflächen sowie Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht nicht zulässig.

## 3. Hinweise

### 3.1 Grundwasserabsenkung

Das Plangebiet liegt im Bereich der durch bergbauliche Maßnahmen bedingten Grundwasserabsenkung.

### 3.2 Bodenkultur/Altlasten

Östlich des Plangebietes wurde 1992 eine Ausgrabung im Bereich einer eisenzeitlichen Siedlung durchgeführt, deren Befunde lediglich einen Ausschnitt aus einer größeren Siedlung darstellen.
Es ist daher nicht auszuschließen, dass Reste dieser Siedlungsstelle im Plangebiet erhalten sind. Vor Beginn von Bodenbewegungen ist das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Endenicher Str. 133, 53115 Bonn, zu informieren.
Auf die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land NW (Denkmalschutzgesetz vom 11.03.1980) wird hingewiesen.

# Zeichnerische Festsetzungen

## Art der baulichen Nutzung
§9 (1) Nr. 1 BauGB und §§4 und 8 BauNVO

- WA — Allgemeines Wohngebiet
- MI — Mischgebiet
- GE-1, GE-2, GE-3 — Gewerbegebiet mit besonderen textlichen Festsetzungen siehe Ziffer 1.1.3

## Maß der baulichen Nutzung
§9 (1) Nr. 1 BauGB und §§16 und 17 BauNVO

- z.B. 0,4 — Grundflächenzahl (GRZ), als Höchstmaß
- z.B. (0,8) — Geschoßflächenzahl (GFZ), als Höchstmaß
- z.B. II — Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

## Bauweise, Baugrenzen
§9 (1) Nr. 2 BauGB und §§22 und 23 BauNVO

- Baugrenze
- o — Offene Bauweise
- E — nur Doppelhäuser zulässig
- E — nur Hausgruppen zulässig

## Verkehrsflächen
§9 (1) Nr. 11 BauGB

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
  - Zweckbestimmung: V — Verkehrsberuhigter Bereich
  - Fußgänger — Fuß- /Radweg

## Grünflächen
§9 (1) Nr. 15 BauGB

- Grünflächen öffentlich
  - Zweckbestimmung Spielplatz / Spielzone

## Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§9(1) Nr.25a und b BauGB

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen siehe textliche Festsetzungen Ziffer 1.6
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen siehe textliche Festsetzungen Ziffer 1.6

## Sonstige Planzeichen
§9 (1) Nr. 21+22 BauGB, §9 (7), § 16 (5) BauNVO

- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
- GGa — Gemeinschaftsgaragen
- CA — Carportanlagen
- Ga — Garagen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

## Sonstige Darstellungen

- Vorgeschlagene Nebengebäude für Abfallbehälter / Fahrräder
- PKW — Vorgeschlagener Parkplatz mit Grünbeet und Baumpflanzung im öffentlichen Bereich
- Vorgeschlagene Grundstücksgrenze

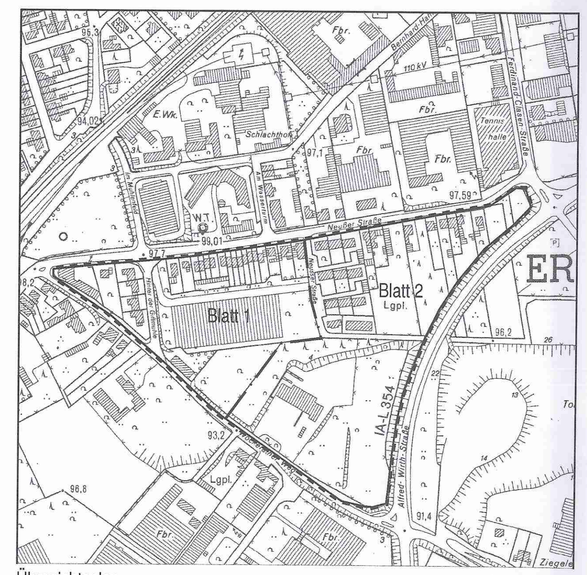


Übersichtsplan
Maßstab 1: 5000

# Stadt Erkelenz

Az.: 61 26 02.09 / B

## Bebauungsplan Nr. IX / B "Neusser Straße" Stadtbezirk Erkelenz - Mitte Blatt 1

Planverfasser:
Planungsgruppe MWM
Auf der Hüls 128
52068 Aachen
Tel.: (0241) / 500074 - 75
E-mail: plmwm@t-online

Ausfertigung

Gemarkung Erkelenz
Flur 51, 16
Maßstab 1: 500

BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES SIND:
- Begründung
- Eindeutsetzung auf Altlasten und Hydrogeologisches Gutachten zur Regenwasserversickerung Februar 1999 Hydro Geologie, Ingenieurbüro Obern Malmedyer Straße 20 52066 Aachen
- Vorläufige Beurteilung der Baugrundverhältnisse Stand: Oktober 1998 Hyes & Partner Ingenieurbüro für Baugrund und Geotechnik
- Schallschutzgutachten GA 98/ 239 MO und GA98/291 MO Stand: November 1998 und Juli 1999 Lärmkonzept GmbH Kaiserstraße 100 52134 Herzogenrath

RECHTSBASIS:

Baugesetzbuch vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung

Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) vom 07.03.1995 (GV NW S.; 218) in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung

Wassergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (LWG NW)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994

Abstandserlass in der Fassung vom 02.04.1998 (MBl.NW. Nr. 43, S. 744) des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 06.06.1997 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches beschlossen, den Bebauungsplan Nr. IX / B "Neusser Straße" aufzustellen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt Nr. 16 der Stadt Erkelenz vom 12.09.1997 öffentlich bekanntgemacht.

Erkelenz, den 06.04.2000

gez. Jansen gez. Jacobs

Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden gemäß § 4 des Baugesetzbuches am 08.02.1999 schriftlich gebeten, zur Absicht der Stadt Erkelenz, den Bebauungsplan Nr. IX / B "Neusser Straße" aufzustellen, Stellung zu nehmen.

Erkelenz den 12.04.2000

Der Bürgermeister
I.V.

gez. Schultheiß
Erster Beigeordneter

Nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 6 der Stadt Erkelenz vom 05.02.1999 erfolgte am 16.02.1999 die öffentliche Darlegung mit der Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Erörterung der mit dem Bebauungsplan Nr. IX / B "Neusser Straße" verfolgten Planziele gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches.

Erkelenz, den 12.04.2000

Der Bürgermeister
I.V.

gez. Schultheiß
Erster Beigeordneter

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 17.06.1998 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. IX / B "Neusser Straße" mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches öffentlich auszulegen.

Erkelenz, den 06.04.2000

gez. Jansen gez. Küppers

Der Bebauungsplan Nr. IX / B "Neusser Straße" hat nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 17 der Stadt Erkelenz vom 19.05.1999 als Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 30.6.1999 bis 01.10.1999 mit der Begründung öffentlich ausgelegen. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 26.05.1999 von der Auslegung unterrichtet.

Erkelenz, den 12.04.2000

Der Bürgermeister
I.V.

gez. Schultheiß
Erster Beigeordneter

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 30.11.1999 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. IX / B "Neusser Straße" mit Begründung gemäß § 3 Abs. 3 (beschränkt) des Baugesetzbuches öffentlich auszulegen.

Erkelenz, den 06.04.2000

gez. Jansen

Der Bebauungsplan Nr. IX / B "Neusser Straße" hat nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 23 der Stadt Erkelenz vom 03.12.1999 als Entwurf gemäß § 3 Abs. 3 (beschränkt) des Baugesetzbuches in der Zeit vom 13.12.1999 bis 20.12.1999 mit der Begründung öffentlich ausgelegen. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 06.12.1999 von der Auslegung unterrichtet.

Erkelenz, den 12.04.2000

Der Bürgermeister
I.V.

gez. Schultheiß
Erster Beigeordneter

Der Bebauungsplan Nr. IX / B "Neusser Straße" ist gemäß § 10 Baugesetzbuch am 12.04.2000 mit Begründung als Satzung beschlossen worden.

Erkelenz, den 12.04.2000

gez. Mathiesen

Der Bebauungsplan Nr. IX / B "Neusser Straße" ist gemäß § 10 Baugesetzbuch am 19.07.2000 unter dem Aktenzeichen 35.2.12-49-10/00 genehmigt worden.

Köln, den 19.07.2000

Bezirksregierung Köln
I.A.

gez. Purdgann

Die Genehmigung der Bezirksregierung Köln wurde gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch im Amtsblatt Nr. 19 der Stadt Erkelenz vom 11.08.2000 öffentlich bekanntgemacht. Damit ist der Bebauungsplan Nr. IX/B "Neusser Str." am 12.08.2000 rechtsverbindlich geworden.

Erkelenz, den 04.06.2000

Der Bürgermeister
I.V.

gez. Schultheiß
Erster Beigeordneter

Die Planunterlage stimmt mit der amtlichen Katasternarte vom 21.05.1998 überein.
Die Eintragung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Erkelenz, den 30.03.2000

gez. Helfer
ÖbVI